

64. 1. Ist es zulässig, daß ein Schiedsgericht einen durch Eid bedingten Schiedsspruch erläßt?

2. Wie gestaltet sich in einem solchen Falle die Befolgung der Vorschrift über Niederlegung im § 1039 ZPO?

ZPO. §§ 460ffg., 1034, 1035, 1036, 1039, 1041 Abs. 1 Nr. 1, § 1045.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 12. Juni 1928 i. S. v. R. (Kl.) w. G. (Bekl.). VII 35/28.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Als im Jahre 1923 die Neuausgabe von Aktien der D. L.-Bank bevorstand, an der beide Parteien beteiligt waren, verpflichtete sich der Kläger, dem Beklagten ein Sechstel der von ihm (Kläger) zu übernehmenden jungen Aktien zu übertragen. Der Kläger erwarb sodann 200000 junge Aktien, veräußerte sie aber anderweit am 14. Mai 1924 zum Preise von 3 Dollars (12,60 *GM*) für die Aktie. Der Beklagte erhob Anspruch auf Zahlung des Erlöses für 33333 Aktien mit 419995,80 *GM*, was der Kläger ablehnte. Zur Austragung dieser Streitigkeit schlossen Anfang April 1925 die Parteien einen mündlichen Schiedsvertrag. Ein mit zwei Rechtsanwälten besetztes Schiedsgericht fällte zunächst am 11. Juli 1925 einen Schiedsspruch, durch den dem Schiedskläger G. folgender Eid auferlegt wurde: „Es ist nicht wahr, daß ich anlässlich mehrfacher Besprechungen mit dem Beklagten (v. K.) über meinen

Austritt aus dem Vorstand der D. S.-Bank erklärt habe, ich würde im Hinblick auf meine geringe Tätigkeit als Vorstandsmitglied keine Ansprüche weder für die Vergangenheit noch für die Zukunft stellen, weil es selbstverständlich sei, daß mir nichts gebühre, daß ich es ferner vollkommen dem Ermessen des Beklagten überlasse, mich abzufinden, wie er wolle, ich selber aber nichts beanspruche." Die Eidesfolgen wurden im Schiedspruch dahin festgestellt, daß bei Leistung des Eides der Schiedsbeklagte v. R. an den Schiedskläger $\text{M. } 300000 \text{ RM}$ nebst 6% Zinsen seit dem 14. Mai 1924 zahlen, bei Verweigerung des Eides aber die Klage abgewiesen werden solle; außerdem wurde angegeben, wie in jedem der Fälle über die Kosten des Schiedsverfahrens entschieden werden solle. Sodann war in der Formel des Schiedspruchs noch folgender Satz angefügt: „Der Eintritt der Folge der Leistung wie der etwaigen Nichtleistung des Eides wird durch besonderes Endurteil des Schiedsgerichts ausgesprochen werden.“ Der von den Schiedsrichtern unterschriebene Schiedspruch wurde den Parteien zugestellt und beim Landgericht I in Berlin niedergelegt. Vor diesem Gericht leistete H. den Eid am 29. September 1925.

Am 7. November 1925 beschloßen die beiden Schiedsrichter „aus der Erwägung, daß sie über die weitere prozessuale Behandlung des Rechtsstreits auf Grund der letzten Parteivorträge zu einem Ergebnis nicht gelangen können“, den Präsidenten des Kammergerichts um Benennung eines Obmanns zu bitten. Nachdem dieser den Kammergerichtsrat v. W. dazu bestimmt hatte, hielt das nunmehr mit drei Schiedsrichtern besetzte Schiedsgericht am 18. Dezember 1925 eine Sitzung ab, auf Grund deren es am 7. Januar 1926 einen weiteren Schiedspruch verkündete. In diesem wurde die nach dem Schiedspruch vom 11. Juli 1925 für den Fall der Eidesleistung vorgesehene Verurteilung des Schiedsbeklagten ausgesprochen, sowie die dort vorgesehene Kostenentscheidung gefällt. Auch dieser Schiedspruch wurde zugestellt und beim Landgericht I in Berlin niedergelegt.

Mit der im Juni 1926 eingereichten Klage verlangt der bisherige Schiedsbeklagte als Kläger die Aufhebung der Schiedsprüche vom 11. Juli 1925 und 7. Januar 1926, indem er sich auf § 1041 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. stützt. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Auch die Revision des Klägers blieb erfolglos.

Gründe:

Der Revision ist darin zuzustimmen, daß die Schiedsrichter mit ihrem Spruch vom 11. Juli 1925 eine durch einen Parteieid bedingte Entscheidung, die sie mit dem in den §§ 460, 462 ZPO. gekennzeichneten bedingten Endurteil auf eine Stufe stellen wollten, erlassen und mit ihrem Spruch vom 7. Januar 1926 eine dem § 462 Abs. 2 ZPO. entsprechende Läuterungsentscheidung gefällt haben. Die Formeln und die Begründungen der Sprüche lassen daran keinen Zweifel. Die in den Gründen des zweiten Spruches beigefügten Erwägungen in der Richtung, daß die Entscheidung ebenso ausfallen müßte, wenn die Erhebung der vom Schiedsbeklagten nachträglich angebotenen Beweise nicht unzulässig wäre, werden von der Revision mit Recht als unselbständige Hilfs-erwägungen betrachtet, die nichts daran ändern können und sollen, daß sich das Schiedsgericht — sowohl im ersten wie im zweiten Spruch — im Sinne der §§ 460 fgg. ZPO. binden wollte und die Endentscheidung lediglich auf Grund seines ersten Spruchs und der nachgefolgten Eidesleistung des Schiedsklägers fällt.

Danach kommt es in der Tat darauf an, ob die Erlassung durch Eid bedingter Schiedsprüche zulässig ist. Denn wäre dies zu verneinen, dann müßte der Angriff aus § 1041 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. Erfolg haben. Die Frage ist vom Reichsgericht — soweit ersichtlich — noch nicht entschieden worden. Sie ist unbedenklich zu bejahen. Nach § 1034 Abs. 2 ZPO. steht es den Schiedsrichtern, in Ermangelung einer — hier nicht behaupteten — Vereinbarung der Parteien über das Verfahren, grundsätzlich frei, dieses nach ihrem Ermessen zu bestimmen; nur die Vorschriften im ersten Absatz des § 1034 legen ihnen gewisse Schranken auf. An die Vorschriften der Zivilprozeßordnung außerhalb ihres 10. Buches sind die Schiedsrichter in keiner Weise gebunden. Das Reichsgericht hat die aus § 1034 Abs. 2 ZPO. herzuleitende Befugnis der Schiedsrichter stets in weitem Sinne aufgefaßt (RGZ. Bd. 47 S. 426, Bd. 100 S. 121; JW. 1924 S. 906 Nr. 1; Urteil vom 30. März 1928 VI 104/27). Sie dürfen ihr Verfahren völlig abweichend von den gesetzlichen Vorschriften gestalten; andererseits kann es ihnen aber auch nicht verwehrt sein, sich an diese anzulehnen. Daß ein Parteieid auch im schiedsrichterlichen Verfahren vorkommen kann, ergibt § 1035 Abs. 2 ZPO.; da die Schiedsrichter zur Abnahme des Eides

nicht befugt sind, hat diese gemäß §§ 1036, 1045 ZPO. durch das zuständige Staatsgericht zu erfolgen. Daß ein solcher Parteieid nur durch Beschluß sollte erfordert werden können, schreibt das Gesetz nicht vor; deshalb sind auch in dieser Hinsicht die Schiedsrichter für das Verfahren, das sie beobachten wollen, frei gestellt. Es ist nicht einzusehen, weshalb ihnen verboten sein sollte, ihr Verfahren den §§ 460 flg. ZPO. anzupassen und sich insbesondere für ihre Entscheidung an eine von ihnen erlassene bedingte Vorentscheidung zu binden.

Die Gründe, welche Stein-Jonas (Kommentar zur ZPO., 12./13. Auflage, Anm. II Abs. 3 zu § 1035, Bd. 2 S. 1047) für die Gegenmeinung anführt, schlagen nicht durch. Zwar trifft es zu, daß § 318 ZPO. für das schiedsrichterliche Verfahren nicht gilt; aber kraft der allgemeinen Ermächtigung in § 1034 Abs. 2 ZPO. ist es den Schiedsrichtern gestattet, sich selbst derartige Bindungen an Vorentscheidungen aufzuerlegen. Was die Bedenken wegen der Niederlegung des Schiedspruchs betrifft, die auch die Revision aufnimmt, so ist es allerdings richtig, daß im Sinne des Gesetzes die Niederlegung bei Gericht den Abschluß der schiedsrichterlichen Tätigkeit kundtun soll. Hierfür ist auf die Niederlegung des Läuterungsschiedspruchs abzustellen, der nach dem deutlich verlaublichen Willen der Schiedsrichter ihr Verfahren beendigen sollte. Dadurch, daß auch der bedingte Schiedspruch niedergelegt wurde, ist aber das weitere Verfahren des Schiedsgerichts nicht etwa unzulässig geworden. Der Berufungsrichter, der im übrigen die Tragweite des § 1039 ZPO. richtig beurteilt, hält die Niederlegung der Vorentscheidung für unnötig. Darin ist ihm nicht beizutreten, sondern es ist anzunehmen, daß die Vor- und Endentscheidung zusammen genommen den „Schiedspruch“ im Sinne des § 1039 wie auch der sonstigen Vorschriften des 10. Buchs der Zivilprozeßordnung — insbesondere der §§ 1040, 1041, 1042 — darstellten und daß demnach beide Entscheidungen zusammen nach dem gänzlichen Abschluß des schiedsgerichtlichen Verfahrens bei Gericht niederzulegen waren. Denn der Läuterungsschiedspruch ergänzt die Vorentscheidung und bildet mit dieser zusammen ein Ganzes. Doch ist der Umstand, daß die Schiedsrichter unrichtigerweise ihren bedingten Spruch zu früh und für sich allein niedergelegt haben, nicht von solcher Bedeutung, daß dadurch die Zulässigkeit ihres Verfahrens in Frage gestellt würde.

Auch die Bedenken, welche von Staff (Das Schiedsgerichtsverfahren S. 192ffg.) gegen das bedingte Endurteil im schiedsrichterlichen Verfahren geltend macht, können keinen hinreichenden Anlaß geben, die Freiheit der Schiedsrichter in diesem Punkt einzuschränken. Vielmehr trifft das dort mitgeteilte Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 14. Dezember 1921 (Hans. RZ. 1922 Sp. 297 = Recht 1922 Nr. 885) das Richtige. Ob als zulässiges Verfahren auch der andere dort erörterte Fall anzuerkennen wäre, daß die Schiedsrichter lediglich auf einen Eid erkennen und damit ihre Tätigkeit abschließen, ohne sich der Läuterung ihres Spruchs zu unterziehen, kann zweifelhaft sein, braucht aber hier nicht entschieden zu werden. Denn im vorliegenden Falle hat sich das Schiedsgericht die Läuterung von vornherein mit klaren Worten vorbehalten.

Endlich bestehen auch keine Bedenken dagegen, daß die Schiedsrichter noch einen Obmann zuzogen, nachdem sie den bedingten Spruch ohne ihn gefällt hatten. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts war vereinbart, daß ein Obmann zugezogen würde, falls die beiden Schiedsrichter nicht zu einem Ergebnis gelangten. Dieser Fall konnte bis zum Erlaß der Endentscheidung eintreten, und der Eintritt ist zwischen den beiden Entscheidungen von den Schiedsrichtern festgestellt worden. Danach war diese späte Zuziehung des Obmanns kein unzulässiger Verfahrensakt.